

Stadt Dessau-Roßlau

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in der Stadt Dessau-Roßlau

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -	Inkraftsetzung	
			29. Juli 2017	08/17, S. 43-45	01. Januar 2018

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o. g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab im Internet und im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau und im Schaukasten des Rathauses des Stadtteils Roßlau.

**Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie des
erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in der Stadt Dessau-Roßlau
(§§ 11 – 14 Achstes Buch – Sozialgesetzbuch, SGB VIII)**

1. Zuwendungszweck/ Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie regelt die Rahmenbedingungen für Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in der Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen des durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau zur Verfügung gestellten Budgets.

Die Stadt Dessau-Roßlau gewährt auf der Grundlage

- der §§ 11-14 und § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII),
- der aktuellen Jugendhilfeplanung der Stadt Dessau-Roßlau, Fachplan Jugendförderung,
- der §§ 7, 23, 44 Landeshaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt,
- der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO,
- den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes Sachsen-Anhalt (AN Best-P)

Zuwendungen für Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie des Kinder- und Jugendschutzes in der Stadt Dessau-Roßlau.

Das „Handbuch für gute Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe gem. §§ 11 – 14 SGB VIII in der Stadt Dessau-Roßlau“ ist die verbindliche Grundlage.

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche vom Grundschulalter bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit Wohnsitz in Dessau-Roßlau.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Zuwendungen nach § 74 Absatz 3 SGB VIII besteht nicht.

Über die Art und die Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für Träger der freien Jugendhilfe, die in der Stadt Dessau-Roßlau tätig und nach § 75 Absatz 1 SGB VIII anerkannt sind und für Träger von Maßnahmen oder Angeboten, die Leistungen gemäß §§ 11-14 SGB VIII erbringen.

3. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau werden ausschließlich für Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gewährt, die anhand der festgestellten Bedarfe Bestandteil der Jugendhilfeplanung der Stadt Dessau-Roßlau, Fachplan Jugendförderung, sind.

Bei gleich geeigneten Angeboten und Maßnahmen soll diesen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind. Hier entscheidet der Jugendhilfeausschuss, unter Heranziehung der Stellungnahme des Fachbereichs Jugendförderung, ob und welchem Antragsteller die Förderung bewilligt werden soll.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger hat eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme zu gewährleisten. Er muss zudem sicherstellen, dass er für nach dieser Richtlinie geförderte Personalstellen und Maßnahmen keine haupt-, ehrenamtlichen und nebenberuflichen Personen einsetzt, die im Sinne von § 72 a SGB VIII rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind.

Die Förderfähigkeit gilt als anerkannt, wenn entsprechend § 74 Absatz 1 SGB VIII der Träger:

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- eine angemessene Eigenleistung erbringt,
- die Gewährleistung für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet,
- die Angebote und Maßnahmen überwiegend im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau durchgeführt werden.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

Maßnahmen und Einrichtungen gem. der §§ 11 – 14 SGB VIII werden nicht gefördert, wenn

- die inhaltlichen Ziele durch den Träger nicht konkret anhand der Jugendhilfeplanung untersetzt werden und/oder
- bestehende Angebote und Maßnahmen von der ausgewiesenen Zielgruppe nicht in genügendem Maße genutzt wurden.

Der öffentliche Jugendhilfeträger ist berechtigt, von den Trägern zum Zweck der Planung und der Statistik Erhebungen durchzuführen, diese Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen.

Die Träger von Angeboten und Maßnahmen sind zur Unterstützung der Erfüllung der Planungs- und Finanzierungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers verpflichtet

- Konzepte, die regelmäßig der aktuellen Jugendhilfeplanung anzupassen sind,
- Jahresplanungen,
- monatliche Planungen (Dienst- und Arbeitspläne bis zum letzten Werktag des laufenden Monats für den Folgemonat) und
- Nutzerstatistiken (bis zum 3. Werktag des Folgemonats für den Vormonat)

in elektronischer Form beim Jugendamt, Fachbereich Jugendförderung, einzureichen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Das Jugendamt prüft die Notwendigkeit, sachliche Richtigkeit und Angemessenheit der beantragten Kosten aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens.

Zuwendungen des Bundes, des Landes Sachsen-Anhalt bzw. anderer Landesverbände und anderer Förderer der Jugendarbeit (z. B. Sponsoren, Stiftungen) sind vorrangig einzusetzen.

Spenden und Zahlungen, die einem konkreten pädagogischen Zweck zugewiesen sind, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die Zuwendungen sind sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam sowie zweckentsprechend zu verwenden.

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung, d. h. zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

Die zuwendungsfähigen Kosten beinhalten ausschließlich die zum Betrieb einer Einrichtung bzw. zur Umsetzung von Angeboten und Maßnahmen bei sparsamer Wirtschaftsführung notwendigen Personal-, Betriebs- und Sachkosten.

Investitionsförderung ist nicht Gegenstand dieser Förderrichtlinie. Zur Investitionsförderung ist ein gesonderter Antrag bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres für Maßnahmen des Folgejahres im Rahmen der Haushaltsplanung der Stadt Dessau-Roßlau zu stellen.

5.3.1 Personalkosten/Personalnebenkosten

Für Fachkräfte, die zur Erfüllung der Leistungen gemäß §§ 11-14 SGB VIII hauptamtlich eingesetzt sind, kann ein Personalkostenzuschuss gewährt werden. Das Fachkräftegebot erfordert als Mindeststandard einen staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss.

Zuwendungsfähig sind die angemessenen, tatsächlichen und nicht durch andere Finanzierungen gedeckten Personalkosten für die jeweilige Personalstelle unter Anwendung des jeweils gültigen Tarifvertrages des Trägers. Im Rahmen des Besserstellungsverbot es gelten die Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD, TVöD-SuE) als Obergrenze.

Als zuwendungsfähige Personalkosten werden anerkannt:

- Tabellenentgelt,
- Beiträge des Arbeitgebers zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ,
- Beiträge zur Zusatzversorgung,
- Insolvenzumlage,
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
- Beiträge zur U1 und U2,
- Vermögenswirksame Leistungen.

5.3.2 Betriebs- und Sachkosten

Als zuwendungsfähige Kosten werden berücksichtigt die angemessenen Kosten für:

- Aufwendungen aus Miet- und Pachtverträgen (Bemessungsgrundlage bilden die Kosten vergleichbarer Objekte der Stadt Dessau-Roßlau),
- Energie, Heizung, Wasser und Abwasser, Reinigung,
- Objektpflege (Reparaturen, Wartung, Instandhaltung, Pflege der Außenanlagen),
- Abfallentsorgung,
- Gebühren für GEMA und GEZ,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- betriebsnotwendige Versicherungen (z.B. Gebäudeversicherung, Betriebshaftpflicht),
- Aufwendungen für pädagogische und projektbezogene Sachkosten,
- Telekommunikation/Internet maximal in Höhe 400 €/jährlich,
- Fortbildung und Supervision pro hauptamtlich beschäftigte und vom Jugendamt geförderte Fachkraft max. in Höhe von 150 €/jährlich.

Aufwendungen für Lebensmittel und Getränke, sofern nicht projektbezogen, sind nicht förderfähig.

Die Zuwendung der Stadt Dessau-Roßlau beträgt maximal 90 v. H. der angemessenen, nicht durch andere Finanzierungen gedeckten Betriebs- und Sachkosten eines Projektes.

Zur Erbringung des Eigenanteils in Höhe von 10 v. H. der Betriebs- und Sachkosten werden Mitgliedsbeiträge, Teilnehmerbeiträge sowie sonstige zusätzliche Einnahmen des Trägers anerkannt. Nicht zweckgebundene Spenden können zur Erfüllung der im Rahmen des verbindlichen Kosten- und Finanzierungsplanes verankerten Maßnahmen als Eigenanteil eingesetzt werden.

5.3.3 Verwaltungskosten

Verwaltungskosten werden bis zu einer Höhe von 3 v.H., gemessen an den Arbeitgeberbruttopersonalkosten der pädagogischen Mitarbeiter, gewährt.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (ggf. VV-GK) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind in schriftlicher Form unter Verwendung der vorgeschriebenen Formblätter mit folgenden Anlagen einzureichen:

- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (inkl. detaillierter Begründung zu Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen des Vorjahres),
- Personalkostenblätter,
- aktuelle Konzeption der Maßnahme/des Angebotes,
- Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung.

Der Antrag muss mit der Unterschrift der vertretungsberechtigten juristischen Person versehen sein. Er muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit erforderlichen Angaben beinhalten. Zuwendungen Dritter sind anzugeben.

Die Einreichung eines vollständigen Antrages ist Bedingung für eine Bearbeitung. Bei Erfordernis sind auf Verlangen der Stadt Dessau-Roßlau vom jeweiligen Träger ergänzende Angaben zur weiteren Untersetzung einzureichen.

Die Einreichung erfolgt an das Jugendamt, Abteilung Verwaltung/Finanzcontrolling auf elektronischem Weg (jugendamt@dessau-rosslau.de) oder schriftlich (Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau).

Anträge für Angebote und Maßnahmen des Folgejahres sind bis zum 31. Mai des laufenden Jahres zu stellen. Später eingereichte Anträge können keine Berücksichtigung finden.

Beginnt die Maßnahme bzw. das Angebot vor Freigabe der Haushaltsmittel, ist rechtzeitig ein Antrag auf Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns zu stellen. Aus der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung ableitbar, so dass der Antragsteller das volle Finanzrisiko trägt.

Bei neuen Maßnahmen und Angeboten ist dem Antrag für das laufende Haushaltsjahr eine Kostenrechnung für die folgenden drei Wirtschaftsjahre vorzulegen.

Erforderliche Änderungen in der beantragten Finanzierung sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Änderungsbedarf ist ausführlich zu begründen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Stadt Dessau-Roßlau). Die Zuwendungen werden durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

Grundlage sowohl für die Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns als auch des Zuwendungsbescheides bildet die Einhaltung der zugrunde liegenden Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung.

Eine Bewilligung für Zuwendungen oder den vorzeitigen Maßnahmebeginn wird nicht erteilt, wenn der Antragsteller seiner Verpflichtung zur Vorlage von Verwendungsnachweisen aus früheren Zuwendungen nicht nachgekommen ist.

6.3 Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung gelangt unter der Voraussetzung der Erlangung der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides zur Auszahlung. Die Bestandskraft kann sofort erlangt werden, wenn der Zuwendungsempfänger nach Erhalt des Zuwendungsbescheides schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichtet.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Mittelabforderung des Trägers.

Gemäß § 104 KVG LSA dürfen in der satzungslosen Zeit, d. h. vor Bestätigung des Haushaltes der Stadt Dessau-Roßlau, nur Zahlungen geleistet werden, die für die Weiterführung der laufenden Aufgaben notwendig und unaufschiebbar sind. Bei der Übernahme neuer Aufgaben ist während der vorläufigen Haushaltsführung eine Zahlung nicht möglich.

Eine Auszahlung der Zuwendung auf Privatkonten oder ausländische Konten ist ausgeschlossen.

6.4 Verwendungsnachweis

6.4.1 Vorlage des Verwendungsnachweises

Vom Zuwendungsempfänger ist bis zum 28. Februar des Folgejahres ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen, welcher aus einem zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben nach den Regelungen des jeweiligen Zuwendungsbescheides und dem Qualitätsbericht besteht.

Für planungsraumübergreifende Angebote und Maßnahmen entsprechend der aktuellen Jugendhilfeplanung ist der schriftliche Verwendungsnachweis 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme zu erbringen.

Der Nachweis der Verwendung der Zuwendung erfolgt durch die Vorlage von Originalbelegen (Originalquittungsbelege, Originalrechnungen, Buchungsnachweise). Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet Qualitätsberichte nach festgelegten Qualitätskriterien einzureichen, um eine objektive Entwicklungsüberprüfung von Seiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers zu ermöglichen. Im Qualitätsbericht ist die Zielerreichung entsprechend der Konzeptionen i. V. m. den Jahresarbeitsplänen darzustellen.

6.4.2 Prüfung und Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung

Die Stadt Dessau-Roßlau prüft die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Mittel. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ergibt sich im Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises eine Überzahlung durch die gewährte vorläufige Zuwendung der Stadt Dessau-Roßlau, wird der überzahlte Betrag durch die Stadt zurückgefordert und ist innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung auf das jeweils zu benennende Konto der Stadt Dessau-Roßlau zurückzuzahlen.

6.5 Mitwirkungsverpflichtung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen wenn:

- nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans bei der Stadt Dessau-Roßlau weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei einer anderen Behörde oder Institution beantragt oder von ihnen bewilligt wurden,
- sich Änderungen zum verbindlichen Kosten- und Finanzierungsplan ergeben,
- sich der Verwendungszweck, sonstige maßgebliche Umstände oder Anhaltspunkte in Bezug auf die Bewilligung und deren Umfang ändern, wegfallen, nicht eingehalten oder erreicht werden können,

- die abgerufenen Mittel nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden können,
- ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird,
- ein Ausfall des Angebotes von mehr als drei Werktagen bevorsteht.

Ein Personalwechsel ist unverzüglich bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Vor der Umsetzung oder Neubesetzung einer Stelle ist in jedem Fall die Beteiligung der Bewilligungsbehörde erforderlich und das Prüfergebnis zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung der neuen Fachkraft vor Abschluss eines Arbeitsvertrages abzuwarten.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit bei Pressegesprächen, Pressemitteilungen, Plakaten, Broschüren etc. in geeigneter Form auf die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Dessau-Roßlau hinzuweisen. Von den entsprechenden Publikationen ist eine Kopie dem Verwendungsnachweis beizulegen. Das Corporate Design der Stadt Dessau-Roßlau ist anzuwenden.

Jegliche Nutzung der für die Jugendarbeit erforderlichen Räumlichkeiten für Veranstaltungen, die nicht die Ziele der Schwerpunktsetzung § 11 Absatz 3 SGB VIII verfolgen, ist genehmigungspflichtig und im Vorfeld schriftlich zu beantragen.

7. Rücknahme, Widerruf

Die Bewilligung der gewährten Zuwendung kann unter der Voraussetzung der §1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG zurückgenommen und/oder in Höhe der Zuwendung neu festgelegt werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- die Zuwendung nicht zweckentsprechend oder in anderer Weise rechtswidrig verwendet wurde,
- die Zuwendung der Stadt Dessau- Roßlau zu Unrecht insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurde,
- die allgemeinen Finanzierungsgrundsätze grob verletzt bzw. andere unmittelbare Voraussetzungen der Förderung nicht erfüllt werden bzw. wurden,
- gegen Bestimmungen, Auflagen, Bedingungen im jeweiligen Zuwendungs- bzw. Bewilligungsbescheid verstoßen wird bzw. wurde,
- der Verwendungsnachweis nicht oder nur unzureichend geführt wird,
- die geförderte Maßnahme nicht durchgeführt wird oder wurde.

Die gewährte Zuwendung ist bei Widerruf des Bewilligungsbescheides vom Zuwendungsempfänger oder seinem Rechtsnachfolger an die Stadt Dessau-Roßlau zurückzuerstatten.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in der Stadt Dessau-Roßlau (§§ 11 -14 Aches Buch- Sozialgesetzbuch, SGB VIII) tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Die Richtlinie soll nach 2 Jahren evaluiert werden.

Die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz in der Stadt Dessau vom 15.06.1995 sowie deren Änderungen, letztmalig vom 01.04.2003, tritt gleichzeitig außer Kraft.